

NR. 1764 | 29.09.2026

AMTLICHE BEKANNTMACHUNG

Satzung zur Änderung der Master-Prüfungsordnung für den Studiengang
„Elektrotechnik und Informationstechnik“ der Fakultät für Elektrotechnik
und Informationstechnik

vom 11. September 2026

Satzung
zur Änderung der Master-Prüfungsordnung für den Studiengang „Elektrotechnik und Informationstechnik“ der Fakultät für Elektrotechnik und Informationstechnik
vom 11. September 2026

Aufgrund der §§ 2 Abs. 4, 64 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG) vom 16.09.2014 (GV.NRW S. 547), zuletzt geändert mit Gesetz vom 21. Juli 2026 (GV. NRW.2026 Nr. 23, S. 552), hat die Ruhr-Universität Bochum folgende Prüfungsordnung erlassen:

Artikel I

Die Master-Prüfungsordnung für den Studiengang „Elektrotechnik und Informationstechnik“ der Fakultät für Elektrotechnik und Informationstechnik der Ruhr-Universität Bochum vom 06. November 2020 (AB-Nr. 1388 vom 10. November 2020), zuletzt geändert mit Satzung vom 23.10.2025 (AB 1701), wird wie folgt geändert:

1. § 2 Abs. 1 wird ersetzt durch:

Zum Masterstudium können Bewerber und Bewerberinnen zugelassen werden, die über einen Bachelorabschluss im Studiengang Elektrotechnik und Informationstechnik oder einen vergleichbaren Studienabschluss einer wissenschaftlichen Hochschule nach mindestens sechssemestrigem Studium (drei Studienjahre, 180 ECTS) verfügen. Die Gleichwertigkeit bzw. die Vergleichbarkeit des Studienabschlusses wird durch den Prüfungsausschuss festgestellt. Weitere Zugangsvoraussetzung ist der Nachweis englischer Sprachkenntnisse auf der Niveaustufe von mindestens B2 GER (Gemeinsamer Europäischer Referenzrahmen). Der Nachweis kann durch das Abiturzeugnis (D), durch die Vorlage des UNICert® II-Zertifikats oder durch folgende internationale Prüfungen bzw. dort erreichte Punktwerte erbracht werden: IELTS (academic) 6,0 und mehr, TOEFL IBT 4,5 und mehr, PTE academic 55 und mehr sowie FCE (First Certificate in English), CAE (Certificate in Advanced English) oder LPE (Certificate of Proficiency in English). Auf Antrag kann der Prüfungsausschuss einen alternativen vergleichbaren Sprachnachweis zulassen.

2. § 2 Abs. 2 wird ersetzt durch:

Ausländische oder staatenlose Studienbewerberinnen oder Studienbewerber, die ihre Studienqualifikation nicht an einer deutschsprachigen Einrichtung erworben haben, müssen die erforderlichen Kenntnisse der deutschen Sprache nachweisen. Näheres regelt die Satzung über die

Zulassung ausländischer und staatenloser Studienbewerber*innen der Ruhr Universität Bochum in der jeweils aktuellen Fassung.

Studienbewerberinnen oder Studienbewerber, die keine ausreichenden Deutschkenntnisse nachweisen können, haben die Möglichkeit auf Antrag und nach Genehmigung durch den Prüfungsausschuss ein Studium in einem der ausschließlich englischsprachigen Studienschwerpunkte aufzunehmen. Die Teilnahme an Modulen der weiteren Studienschwerpunkte ist möglich, sofern die im Modulhandbuch ausgewiesenen

Teilnahmevoraussetzungen bei der Anmeldung zu dem Modul nachgewiesen werden. Werden nur englische Sprachkenntnisse nachgewiesen, ist ein Wechsel des Studienschwerpunkts gemäß § 14 Abs. 5 grundsätzlich nur in einen der anderen ausschließlich englischsprachigen Studienschwerpunkte zulässig.

3. § 2 Abs. 7 wird ersatzlos gestrichen.

4. § 5 Abs. 3 wird ersetzt durch:

Module und die zugehörigen Prüfungsleistungen können in deutscher oder in englischer Sprache angeboten werden. In den ausschließlich englischsprachigen Studienschwerpunkten wird die Studierbarkeit mindestens eines kompletten Studienverlaufs in englischer Sprache sichergestellt.

6. § 5 Abs. 13 wird ersetzt durch:

Die Pflicht zur regelmäßigen Anwesenheit kann bei Lehrveranstaltungen vorgesehen werden, deren Lernziel nicht ohne die aktive Beteiligung der Studierenden erreicht werden kann. Dies gilt insbesondere für Exkursionen, Praktika, praktische Übungen oder diskursive Lehrveranstaltungen. Die Anwesenheitspflicht ist in der Modulbeschreibung im Modulhandbuch in der jeweils aktuellen Fassung unter Berücksichtigung von § 7 Abs. 10 sowie § 7 Abs. 8 Satz 3 auszuweisen.

7. § 6 Abs. 14 wird ersetzt durch:

Prüfungsleistungen können in deutscher oder in englischer Sprache angeboten werden. In den ausschließlich englischsprachigen Studienschwerpunkten werden Prüfungsleistungen in englischer Sprache erbracht. In Absprache mit der Dozentin bzw. dem Dozenten dürfen Prüfungsleistungen in den ausschließlich englischsprachigen Studienschwerpunkten auch in deutscher Sprache erbracht werden.

8. § 7 Abs. 8 wird ersetzt durch:

Wird die Nichtteilnahme an einer Prüfung mit Krankheit begründet, so ist diese dem Prüfungsausschuss unverzüglich in Textform über das Prüfungsamt anzuzeigen. Bei Krankheit der Kandidatin oder des Kandidaten wird die Vorlage einer ärztlichen Prüfungsunfähigkeitsbescheinigung und in Fällen, in denen tatsächliche Anhaltspunkte eine Prüfungsfähigkeit als wahrscheinlich annehmen lassen, die Bescheinigung eines Vertrauensarztes der RUB verlangt. Die Krankheit eines überwiegend allein zu versorgenden Kindes steht der Krankheit der Kandidatin oder des Kandidaten gleich. Erkennt der Prüfungsausschuss die Gründe für das Versäumnis an, wird die betreffende Prüfung nicht auf die maximale Zahl der Wiederholungsprüfungen angerechnet.

9. § 12 Abs. 1 wird ersetzt durch:

Prüfungsleistungen, die in Studiengängen oder in der Lehre nach § 60a Absatz 1 HG an anderen staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschulen, an staatlichen oder staatlich anerkannten Berufsakademien, in Studiengängen an ausländischen staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschulen oder in einem anderen Studiengang oder in der Lehre nach § 60a

Absatz 1 HG derselben Hochschule erbracht worden sind, werden auf Antrag unter Übernahme der Benotung, erforderlichenfalls nach Umrechnung, anerkannt, sofern hinsichtlich der erworbenen Kompetenzen kein wesentlicher Unterschied zu den Leistungen besteht, die ersetzt werden; eine Prüfung der Gleichwertigkeit findet nicht statt. Satz 1 gilt entsprechend hinsichtlich von Studienabschlüssen, mit denen Studiengänge im Sinne des Satzes 1 abgeschlossen worden sind. Die Anerkennung von Prüfungsleistungen erfolgt in Ansehung der Kompetenzen, die erworben worden sind, und der Kompetenzen, deren Nachweis ersetzt werden soll. Sie dient der Fortsetzung des Studiums, dem Ablegen von Prüfungen und der Aufnahme eines weiteren Studiums.

10. § 12 Abs. 2 wird ersetzt durch:

Wesentliche Unterschiede bestehen insbesondere dann, wenn die erworbenen Kompetenzen den Anforderungen des Master-Studiengangs Elektrotechnik und Informationstechnik nicht entsprechen. Dabei ist kein schematischer Vergleich, sondern eine Gesamtbetrachtung und Gesamtbewertung vorzunehmen. Unterschiede in Bezug auf die Art und Dauer einer Prüfung sowie die Prüfungsmodalitäten sind dabei im Regelfall nicht geeignet, die Annahme eines wesentlichen Unterschiedes im Sinne des Satzes 1 zu begründen. Für die Anerkennung oder Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen, die außerhalb des Geltungsbereichs des Grundgesetzes erbracht wurden, sind die von der Kultusministerkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen sowie Absprachen im Rahmen der Hochschulpartnerschaft zu beachten. Soweit Vereinbarungen und Abkommen der Bundesrepublik Deutschland mit anderen Staaten über Gleichwertigkeiten im Hochschulbereich (Äquivalenzabkommen) Studierende ausländischer Staaten abweichend von Absatz 1 begünstigen, gehen die Regelungen der Äquivalenzabkommen vor. Zudem gehen Vereinbarungen zwischen Hochschulen über Gleichwertigkeiten im Hochschulbereich vor, die Studierende abweichend von Absatz 1 begünstigen, wenn 1) die Hochschulen Mitglied einer Europäischen Hochschulallianz sind und 2) gewährleistet ist, dass hinsichtlich der erworbenen Kompetenzen kein wesentlicher Unterschied zu den Leistungen besteht, die ersetzt werden. Im Übrigen kann bei Zweifeln das International Office sowie die Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen gehört werden.

11. §14 Abs. 4 wird ersetzt durch:

Vor Studienbeginn ist einer der von der Fakultät angebotenen Studienschwerpunkte zu wählen. Die Wahl mehrerer Studienschwerpunkte ist nicht zulässig.

Artikel II

Diese Änderungssatzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen (AB) der Ruhr-Universität Bochum in Kraft. Die Änderung zu § 2 Abs. 1 und 2 findet Anwendung auf alle Studierenden, die ab und mit dem Wintersemester 2026/27 in den Masterstudiengang Elektrotechnik und Informationstechnik eingeschrieben werden. Die übrigen Änderungen gelten für alle im Studiengang eingeschriebenen Studierenden bzw. für alle, die nach dem Inkrafttreten in den Studiengang eingeschrieben werden.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses der Fakultät für Elektrotechnik und Informationstechnik vom 13. Mai 2026.

Bochum, den 11. September 2026

Der Rektor
der Ruhr-Universität Bochum

Universitätsprofessor Dr. Dr. h. c. Martin Paul